

Ausgabe 33 vom 16. Juli 2021

## Rundschreiben des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

### ►► **Corona: Bestellung auf Zwei-Wochen-Rhythmus umgestellt**

Die Umstellung auf die Impfstoff-Bestellung für die jeweils übernächste Woche ist nun erfolgt. Deshalb geben Sie bitte Ihre Bestellung für die Woche vom 2. bis 8. August bis Dienstag (20. Juli) um 12 Uhr bei Ihrem Apotheker auf. Ärzte geben dazu an, wie viele Dosen von welchem Hersteller sie für Erst- und auf getrenntem Rezept für Zweitimpfungen benötigen. Es gibt keine Vorgaben zu den Höchstbestellmengen. Die Rückmeldung der Apotheker über die Belieferung ist für Dienstag (27. Juli) vorgesehen; am darauffolgenden Montag 2. August, wird ausgeliefert.

### ►► **Corona: Ärzte dürfen Impfstoff weitergeben**

Arztpraxen dürfen nicht mehr benötigte COVID-19-Impfstoffe nun weitergeben. Möglich ist eine Weitergabe an andere Vertragsärzte, an Privat- und Betriebsärzte sowie an Impfzentren und angegliederte mobile Impfteams, wenn diese in der Nähe tätig sind.

Bei der Weitergabe der Vakzine ist darauf zu achten, dass die Impfstoffe durchgehend zuverlässig und unter Einhaltung der Transportvorgaben, insbesondere für mRNA-Impfstoffe, transportiert werden. Ist ein Impfzentrum der Abnehmer, erhält dieses nur den Impfstoff, da die Zentren gesondert mit Spritzen und Kanülen beliefert werden. Ansonsten sind die Paraphernalia beizufügen.

### ►► **Corona: Anmeldung für PoC-Tests erleichtert**

Zum 1. Juli haben sich die Bedingungen für die Abrechnung von PoC-Tests deutlich verändert. Neben einer Absenkung der Honorare und Kostenerstattungen hat das Bundesgesundheitsministerium vorgeschrieben, dass die Anbindung an die Corona-Warn-App ab 1. August verpflichtend ist, um die Vergütung von Bürgertests zu erhalten.

Da aber fraglich ist, ob die Anträge der Ärzte zeitgerecht abgearbeitet werden können, hat das BMG für sie eine Ausnahme gemacht: Arztpraxen, die zum 1. August noch nicht an die Corona-Warn-App angebunden sind, bekommen Bürgertests trotzdem weiterhin vergütet. Voraussetzung sei, dass sie einen Antrag auf Registrierung für das CWA Schnelltestportal gestellt hätten, teilte das Bundesgesundheitsministerium mit.

Zur Erstellung von COVID-19-Testzertifikaten sowie zur namentlichen und nicht namentlichen Übermittlung von Testergebnissen in die Corona-Warn-App stellt T-Systems im Auftrag der Bundesregierung ein „Schnelltestportal“ bereit. Für die Nutzung des Portals und die Anbindung an die Corona-Warn-App ist eine vorherige Registrierung erforderlich. Ärztinnen und Ärzte richten dazu eine Registrierungsanfrage per E-Mail an T-Systems. Weitere Informationen zur

Anmeldung stellt das Unternehmen unter <https://github.com/corona-warn-app/cwa-quicktest-onboarding> (->Informationen ->Schnelltestpartner) bereit.

Außerdem hat T-Systems eine Hotline für allgemeine Fragen zur Registrierung und zur Bedienung des Schnelltestportals eingerichtet. Praxen erreichen die Hotline montags bis sonntags von 6 bis 20 Uhr unter der Telefonnummer 0620 2274 3730.

## ►► Corona: Dokumentations-Regelungen zu PoC-Tests spürbar erweitert

Mit der Abrechnung der PoC-Tests, die im Juli erbracht wurden, sind die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtet, die Leistungserbringung anlassbezogen oder als Teil einer Stichprobenprüfung zu prüfen. Für den Nachweis der korrekten Durchführung und Abrechnung ist eine Auftrags- und Leistungs-dokumentation erforderlich, die die folgenden Angaben umfassen muss und bis zum 31. Dezember 2024 zu speichern und in der Praxis aufzubewahren ist (z. B. in der Patientenakte):

- Bei Abrechnung von Sachkosten: Kaufvertrag oder Rechnung oder Nachweis über einen unentgeltlichen Bezug
- Angaben zur getesteten Person: Name, Vorname, Geb. Datum und Anschrift
- Art der Leistung
  - Sachkosten für PoC-Tests (GOP 88312 / 88312B) inkl. Angabe der individuellen Test-ID gemäß BfArM
  - Sachkosten für Antigentests zur Eigenanwendung (GOP 88312) inkl. Angabe der Individuellen Test-ID gemäß BfArM
  - Abstrich nach TestV (Gespräch, Entnahme von Körpermaterial, PoC-Diagnostik, Ergebnismitteilung, Ausstellung eines Zeugnisses u. Testzertifikats - GOP 88310 / 88310B)
  - Überwachter Antigentest zur Eigenanwendung (GOP 88314)
  - Ärztliche Schulung (GOP 88311)
- Testgrund: Bürgertestung
- Datum und Uhrzeit der Testung
- Ergebnis der Testung inkl. Nachweis über die Meldung an das zuständige Gesundheitsamt bei positivem Testergebnis
- Mitteilungsweg des Testergebnisses an die getestete Person
- Je durchgeführten und abgerechneten Test: Schriftliche oder elektronische Bestätigung der getesteten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters über die Durchführung des Tests

Zur Abrechnung müssen zusätzlich die folgenden Informationen dokumentiert werden:

- Nachweis über die Anbindung an die Infrastrukturen der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts zur Erfüllung des Anspruchs auf ein COVID-19-Testzertifikat und die Corona-Warn-App; Übermittlung des Testergebnisses wird angeboten
- Angabe je getesteter Person: Zustimmung/Ablehnung der getesteten Person zur Übermittlung des Testzertifikats an die Corona-Warn-App

Einige der hier genannten Angaben übermitteln Sie mit Ihrer Abrechnung. Alle anderen Informationen müssen in der Praxis vorgehalten werden. Im Falle einer Prüfung ist eine vollständige Auftrags- und Leistungsdokumentation nach Aufforderung der KV vorzulegen. Bis zur Feststellung des Prüfergebnisses werden die Zahlungen ausgesetzt.

## ►► Corona: Preise für PoC-Tests abgesenkt – neu: Genesenenzertifikat

Das Bundesgesundheitsministerium hat die Preise für die PoC-Tests abgesenkt und als neue Leistung die Ausstellung eines Genesenen-Zertifikates eingeführt:

- Absenkung der Bewertung für den Abstrich inkl. Gespräch, Ergebnismitteilung, Ausstellung eines Zeugnisses u. Testzertifikats (GOP 88310 / 88310B) von 15,00 € auf 8,00 €
- Pauschale Vergütung der Sachkosten (GOP 88312 / 88312B) i. H. v. 3,50 €
- Ausstellung eines Genesenenzertifikats (GOP 88370) – 6,00 € / Ausstellung eines Genesenenzertifikats mithilfe des Praxisverwaltungssystems (GOP 88371) – 2,00 €

## ►► Corona: Bedingungen für PoC-Tests außerhalb der Praxisräume

Arztpraxen dürfen PoC-Tests auch außerhalb ihrer Praxisräume erbringen. Sofern Testungen nicht innerhalb der Praxisräume oder in unmittelbarer Nähe durchgeführt werden, unterliegen Arztpraxen seit dem 1. Juli den Bedingungen der „Testzentren“ (§ 6 Abs 1 Satz 1 Ziffer 2 TestV). Dies hat zur Konsequenz, dass Sie sich über das Online-Portal registrieren und auch die betroffenen Abrechnungen monatlich über dieses einreichen und eine Beauftragung der Hamburger Behörde benötigen. Sollten Sie entsprechend außerhalb Ihrer regulären Praxistätigkeit testen, z. B. in einem eigens dafür organisierten „Testzelt“, dann wenden Sie sich für eine Registrierung bitte an [oeffentlichergesundheitsdienst@soziales.hamburg.de](mailto:oeffentlichergesundheitsdienst@soziales.hamburg.de)

Für Fragen zu allen KV-Themen – auch zu den in diesem Telegramm genannten:

**Infocenter der KV Hamburg**, Telefon 22802-900 Fax 22802-885,

E-Mail-Adresse: [infocenter@kvhh.de](mailto:infocenter@kvhh.de)

Telegramm + auch + unter + [www.kvhh.net](http://www.kvhh.net) + im + Internet